EXCHANGE
REGULATION

Medienmitteilung

20. September 2018

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
pressoffice@six-group.com

Anpassungen in der Praxis des Offenlegungsrechts

Die Offenlegungsstelle von SIX Exchange Regulation AG publiziert ihre Praxis unter anderem anhand von Mitteilungen.

Mit Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) wurde eine neue, separate Meldepflicht eingeführt: Neben dem wirtschaftlich Berechtigten sind neu auch Dritte meldepflichtig, die ermächtigt sind, Stimmrechte nach freiem Ermessen auszuüben (Art. 120 Abs. 3 FinfraG). In der neuen Mitteilung I/2018 werden der Anwendungsbereich dieser Bestimmung und die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht näher erläutert.

Das Inkrafttreten des FinfraG sowie der Erlass bzw. die Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) haben weiter dazu geführt, dass die Mitteilungen punktuell materiell angepasst werden mussten; dies wurde als Anlass genommen, die bestehenden Mitteilungen auch formell zu überarbeiten.

Meldepflicht gemäss Art. 120 Abs. 3 FinfraG (Mitteilung I/18)

In der neuen Mitteilung I/18 „Meldepflicht der zur Stimmrechtsausübung nach freiem Ermessen berechtigten Person gemäss Art. 120 Abs. 3 FinfraG“ werden die Modalitäten dieser neuen Meldepflicht umschrieben. Sie gilt für Personen, welche Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben können und sich ausserhalb der Beherrschungskette des an den Beteiligungspapieren wirtschaftlich Berechtigten befinden. Unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 2 FinfraV-FINMA wird konkretisiert, dass beim Vorliegen direkter oder indirekter Beherrschung die Meldepflicht alternativ im Sinne eines Wahlrechts durch die beherrschende Person („letztes Glied der Kette“) auf konsolidierter Basis erfüllt werden kann.

Offenlegung von Beteiligungsderivaten (Mitteilung II/13)

In der Mitteilung II/13 wurde der bis anhin verwendete Begriff des „Finanzinstruments“ an die Terminologie der teilrevidierten FinfraV-FINMA angepasst und durch den Begriff „Beteiligungsderivat“ ersetzt. Die Formulierung „wirtschaftlich einen Erwerb oder Veräusserung ermöglichen“ wurde infolge der Nichtaufnahme dieser Formulierung in die FinfraV-FINMA aus der Mitteilung gestrichen. Ferner wurden auch die Ausführungen zu Finanzinstrumenten im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot gestrichen, da die entsprechenden Ausführungen ebenfalls keinen Eingang in die FinfraV-FINMA gefunden haben. Hinsichtlich der Berechnung bei Derivaten, die sich aus mehreren untrennbar verbundenen Komponenten zusammensetzen, die sich

gegenseitig ausschliessen, wurde die bereits bestehende Praxis der Offenlegungsstelle nun festgeschrieben. Schliesslich wurde die Berechnung des prozentualen Anteils bei Derivaten, bei denen die maximal zu liefernde Anzahl Aktien bei Entstehen der Meldepflicht unbestimmt ist, angepasst.

Erfüllung der Offenlegungspflichten von Gruppen (Mitteilung III/13)
In der Mitteilung III/13 wurde infolge der möglichen Sachnähe ein Verweis auf die Mitteilung I/09 für die Erleichterung betreffend Lock-up-Gruppen aufgenommen.

Hauptkotierte Gesellschaften mit Sitz im Ausland (Mitteilung I/13)
In der Mitteilung I/13 wurden formelle Anpassungen vorgenommen.

Prospekt und Lock-up-Gruppe (Mitteilung I/09)
In der Mitteilung I/09 wurde die Meldepflicht bei Bezugsrechten präzisiert. Weiter wurden die Ausführungen zu den Pflichten im Zusammenhang mit Over-Allotment-Optionen gestrichen, weil diese Optionen die Voraussetzung des neuen Art. 15 Abs. 1 FinfraV-FINMA nicht erfüllen. Neu ist zudem vorgesehen, dass bei Ablauf der Lock-up-Dauer in jedem Fall eine Meldepflicht entsteht: Damit soll einerseits die Regelung für die Meldepflicht von Gruppen vereinheitlicht und andererseits sichergestellt werden, dass die Angaben auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform besser nachvollziehbar sind. Zusätzlich wird neu explizit erwähnt, dass die Erleichterungen für Lock-up-Gruppen auch dann gelten, wenn die Gruppe ihre Meldepflicht nicht im Prospekt erfüllt. Es erscheint nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Meldungen danach zu unterscheiden, ob sie in einem Prospekt oder mittels Meldung an Gesellschaft und Offenlegungsstelle erfolgen.

Veröffentlichungspflichten (Mitteilung II/08)
Gemäss der Mitteilung II/08 muss der Emittent bei Meldungen, die nicht mehr aktuell sind, neu die Angaben, die zuvor auf seiner Website aufgeschaltet waren, nicht mehr herausgeben.

Ausnahmen für Banken und Effektenhändler (Mitteilung I/08)
In der Mitteilung I/08 wurden formelle Anpassungen vorgenommen.

Indirekter Erwerb und indirekte Veräusserung (Mitteilung III/00)
Neu werden in der Mitteilung III/00 die Ausführungen zur Beherrschung allgemein unter dem Titel „indirekter Erwerb und indirekte Veräusserung – Beherrschung von juristischen Personen“ abgehandelt. Diese Ausführungen gelten somit nicht nur für einen Konzern, sondern allgemein für die Frage nach der Beherrschung einer juristischen Person.

Berechnung der zu meldenden Positionen (Mitteilung III/99)
In der Mitteilung III/99 erfolgte die in der Praxis etablierte Präzisierung, dass als Grundlage für die Berechnung nicht nur die kotierten Aktien heranzuziehen sind, sondern alle Stimmrechte unter Einbezug von nicht kotierten Aktien. Um die aktuellen rechtlichen Bestimmungen abzubilden,

wurde sodann eine Ergänzung der Angaben betreffend Gesellschaften mit Sitz im Ausland vorgenommen.

Aufgehobene Mitteilungen
Die Mitteilungen I/00 „Umfang der Meldepflicht eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe“ und II/99 „Vermögensverwaltungs- und Depotgeschäft / Nominees“ sind obsolet und werden ersatzlos aufgehoben.

Die Mitteilungen werden auf der Website der Offenlegungsstelle von SIX Exchange Regulation AG unter SIX Exchange Regulation Publications veröffentlicht.

Für Fragen steht Ihnen Jürg Schneider, Media Relations SIX, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2129
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation AG vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation AG verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange. SIX Exchange Regulation AG untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten der SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation AG vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG und SIX Repo AG gewährleistet. SIX Exchange Regulation AG ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.
www.six-exchange-regulation.com

Die **Offenlegungsstelle** ist eine eigene Abteilung innerhalb von SIX Exchange Regulation AG. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.

SIX betreibt und entwickelt Infrastrukturdienstleistungen in den Bereichen Wertschriften, Zahlungsverkehr und Finanzinformationen mit dem Ziel, die Effizienz, Qualität und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette des Schweizer Finanzplatzes zu erhöhen. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (127 Banken) und erwirtschaftete 2017 mit rund 4‘000 Mitarbeitenden und einer Präsenz in 23 Ländern einen Betriebsertrag von über 1,9 Milliarden Schweizer Franken sowie ein Konzernergebnis von 207,2 Millionen Schweizer Franken.
www.six-group.com